



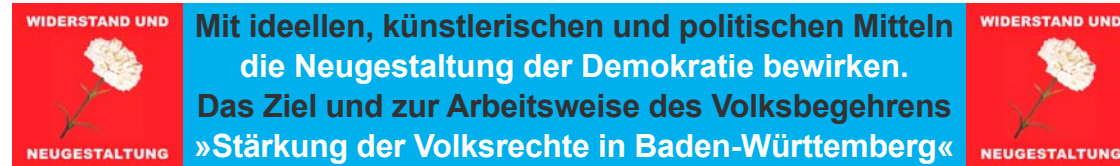
meinschaft verantwortungsbewusst über die »öffentlichen Angelegenheiten« entscheiden zu können? Der Moderator bezeichnete diesen Versuch als **»Prototyp«** für einen neuen Weg der Verständigung im demokratischen Prozess. Der uns zum Anstoß werden könnte zu fragen, ob wir unsere Gesellschaft nicht insgesamt mit einem **Netzwerk beratender Gesprächsorgane** durchdringen sollten, um Staat und Wirtschaft, Geldwesen und Kultur und deren Subsysteme in ihren Aufgaben besser als bisher untereinander zu vermitteln und zu integrieren, damit das Einzelne sein jeweiliges Tun und Interesse immer auch im Lichte des Ganzen sehen könnte – wie es sich im Netzwerk-Ensemble des MEDIANUM-Baues [Honig-Dom] erkennen lässt, dem Bild eines Prototyps, den wir – »trotzalledem und alledem« [F. Freiligrath] – dem Miterleben des bunt-kreativen »Stuttgarter Herbstes 2010« widmen wollen.<sup>1</sup>



Landesbüro: Demokratie-Initiative21  
 88147 Achberg - Hohbuchweg 23 Tel. 08380-500  
[communication@demokratie-initiative21.de](mailto:communication@demokratie-initiative21.de)  
[www.demokratie-initiative21.de](http://www.demokratie-initiative21.de)



<sup>1</sup> Wenn es genehmigt würde, könnte der zukunftsweisende Bau [wie oben dargestellt] als Treffpunkt und »Ständige Konferenz« zum Nutzen aller im Schlosspark errichtet werden. Wer dafür ist kann die Idee mit seiner Unterschrift unterstützen.



## I. Der zeitgeschichtliche Anlass

1. Das Volksbegehren entstand aus dem Anlass der Kontroverse um das Projekt »Stuttgart 21«. Als *politisches* Vorhaben war es seit 1994/95 vorbereitet. Doch damals fanden bestimmte Debatten im Landtag über das Element der *plebiszitären Demokratie*, wie es seit 1974 in der Landesverfassung verankert ist, kein öffentliches Echo. Auch eine Eingabe der Demokratie-Initiative 94 an den Landtag zur Verbesserung der entsprechenden Regelungen der Artikel 59, 60 und 64,3 LV [dokumentiert auf [www.demokratie-initiative21.de](http://www.demokratie-initiative21.de)] blieb unbeantwortet! Zwar war es dafür längst an der Zeit, doch im gesellschaftlichen Bewusstsein fehlte die Resonanz dafür.

2. Schließlich brachten im Herbst 2010 die Demonstrationen *gegen* und dann auch *für* den Infrastrukturplan Stuttgart 21 [S21] die Idee ins Spiel, den Konflikt durch einen *Volksentscheid* zu befrieden [[www.stuttgarterappell.de](http://www.stuttgarterappell.de)]. Die SPD – sie gehört bisher zu den Befürwortern des Großprojektes – unterstützte diese Forderung und versuchte, nach Art. 60,3 der LV zu einem Volksentscheid zu kommen, scheiterte damit aber im Landtag. Was nun zu dem Gedanken verleiten könnte, die Landtagswahl im März 2011 zu einem Volksentscheid über S21 zu erklären. *Doch Wahlen sind ihrem Wesen nach kein Plebiszit über eine Sachfrage. Sie entscheiden über die gesamtpolitischen Alternativen der Parteien und über die Regierung der nächsten Legislaturperiode.*

3. Wollte man *ernsthaft*, dass eine Volksabstimmung über S21 entscheiden soll, könnten beide Seiten für ihr Ziel nach Art. 59 LV ein Volksbegehren einleiten. Wäre dieses erfolgreich, könnte man – gleichzeitig mit der Wahl – über beide Alternativen bei *einem* Volksentscheid abstimmen. Das wäre, wenn schon, der demokratisch richtige Weg.

## II. Das Volksbegehren – politisch, ideell, künstlerisch

1. **Das politische Ziel** der Demokratie-Initiative21 ist nicht auf einen Einzelfall, sondern auf das Prinzip des plebiszitären Elementes gerichtet. Bei ihrem Volksbegehren geht es darum, durch einen

Vorschlag zur Neugestaltung der Landesverfassung [Art. 59 ff] **die Volksrechte in Baden-Württemberg zu stärken und für alle aus der Bürgerschaft kommenden Initiativen der Volksgesetzgebung verfassungsrechtlich optimale Regelungen zu schaffen.** Dem Volksbegehren liegt dafür ein entsprechender Gesetzentwurf zugrunde [Kurzinformation mit Hinweisen zur Mitwirkung und Aufruf zu einem Volksbegehren [www.demokratie-initiative21.de](http://www.demokratie-initiative21.de)].

Dieser hebt die noch immer verkannte Tatsache ins Bewusstsein, dass entgegen der verbreiteten Behauptung die Verfassung des Landes Baden-Württemberg eben nicht nur als »repräsentative« Demokratie besteht. Sie gründet vielmehr auf zwei Säulen; sie ist parlamentarisch *und* plebiszitär konstituiert! **Unser Bundesland ist insofern im Rahmen seiner grundgesetzlichen Kompetenzen eine komplementäre Demokratie** [wie – bisher noch immer ignoriert – übrigens nach GG Art. 20,2 auch die BRD im Ganzen!].

Der Mangel in Ba-Wü besteht nun aber darin, dass ihre konkrete verfassungsrechtliche Ausgestaltung dem nicht entspricht. In deren Gesamtorganik fehlt bisher die Brücke für den Verkehr zwischen den beiden Sphären, weil die plebiszitäre Säule ist nicht nur falsch verankert, sondern auch falsch dimensioniert; sie kann in ihrer bisherigen Form keine Brücke zwischen dem originären bürgerschaftlichen Engagement und dem parteipolitisch geprägten Parlamentarismus aufnehmen und tragen. Und eine demokratische Staatskunst im Sinne *Schillers* [[www.volksgesetzgebung-jetzt.de/schiller-staatskunst](http://www.volksgesetzgebung-jetzt.de/schiller-staatskunst)] kann sich ohne diese Brücke schon gar nicht entwickeln.

## **2. Das aber will das Volksbegehren mit der Implementierung der Idee einer »dreistufigen Volksgesetzgebung« ermöglichen.**

Sie geht von folgenden Erkenntnissen aus:

- In der Demokratie muss die **Volkssouveränität** in der Weise gelten, dass die Bürgerschaft in allen Fragen von Recht und Gesetz den Gemeinwillen durch ein von ihr beschlossenes Verfahren unmittelbar ausüben können. Dieses Verfahren verlangt
- auf der ersten Stufe das außerparlamentarische Gesetzesinitiativrecht [**Volksinitiative**] gegenüber der Volksvertretung.
- Lehnt diese den Vorschlag der Initiative ab, können beide Seiten eine Vermittlung versuchen. Gelingt das nicht, kann die Initiative auf der zweiten Stufe ein **Volksbegehren** einleiten.

→ Ist dieses erfolgreich, kommt es auf der dritten Stufe zur **Volksabstimmung**. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

→ Da heute die demokratische Kultur wesentlich durch die Massenmedien beeinflusst ist, bedarf es gesetzlicher Regelungen, wie diese in den Prozess der öffentlichen Information und Diskussion über das Pro und Contra einer außerparlamentarischen Gesetzesinitiative einzubeziehen sind [**Medienbedingung**].

**3. Die Demokratie-Initiative21 arbeitet aus bürgerschaftlich-demokratischem Engagement mit künstlerischen Mitteln** und einem Minimum an organisatorischem Aufwand. Der dabei zum Einsatz kommende »erweiterte Kunstbegriff« [*Beuys*] bezieht sich auf alle Elemente der Arbeit und reicht von der Komposition der Begriffe, die das Ziel beschreiben, über die Gesetzmäßigkeiten der Gestaltung der Texte und Bildelemente in den aufklärenden Drucksachen wie in der Internetpräsentation des Projektes, bis hin zu dem Versuch einer architektonisch-baukünstlerischen Zusammenschau [s. u.]. Trotz der dabei von der Initiative gepflegten formalen Strenge, nach der im **Gesamtkunstwerk** das Einzelne sich zum Ganzen fügt, können sich auch andere Inspirationen im Dienst der Idee entfalten, vorausgesetzt auch sie orientieren sich am Ideal der Aufklärung und vermitteln sich kommunikativ im denkenden Bewusstsein.

### **III. Der »Prototyp« – Ein Angebot**

Es war die Gunst der Stunde, dass für die Moderation der *Schlichtungsgespräche* zwischen den beiden gegnerischen Parteien im Konflikt um »Stuttgart 21« ein so erfahrener und in folgerichtigem Denken geübter Expolitiker wie *Heiner Geißler* gewonnen werden konnte. Er nahm nicht nur von Anfang an die Zügel souverän in die Hände, sondern beschrieb das Unterfangen, den ja unvereinbaren Gegensatz zwischen den Befürwortern und den Gegnern von S21 wenn schon nicht mit einem Kompromiss versöhnen zu können, so doch mit ungewohnten Begriffen zu beschreiben und coram publico die Alternativen sich wechselseitig-argumentativ dergestalt gegenüberreten zu lassen, dass auch der Laie den komplexen Zusammenhang verstehen und lernen kann einzuschätzen, welche Perspektive dem Gemeinwohl vielleicht besser dienen würde. Man kommuniziert »auf Augenhöhe«. Und ist nicht genau das in der aufgeklärten Demokratie mündiger Menschen eine unabdingbare Voraussetzung, um als Rechtsge-